

GU

46

562. 1938.

Der

Staweslucker Stadt Breslau

Fewer Ordnung / Aufss
New umbgefertiget vnd
gebessert.



ANNO

M. DCII.



Wojew.	...	...
O.	...	...
Sygn.	3660	

Der Rath
Manne der
Stadt Bres-

law / 26. Entpitten allen vnd jeden vn-
sern Bürgern vnnnd Inwohnern / vnser
Gunst vnd alles Gutes. Vnd geben euch
hiemit gutter mehnung zu erkennen :

Dennach Wir aus tragendem Ampt /
Gemeiner Stadt auffnehmen zu suchen /
Schaden vnd nachtheil zuuorhütten / vnd
wie gutte Policcy vnd Ordnung / nicht al-
lein erhalten / sondern auch erweitert / vor-
mehret / vnd verbessert werden mögen / getreue
Vorsorge zu tragen / Vnns schuldig erken-
nen : Alß haben Wir nach zeittigem fürge-
habtem Rath / mit vnsern verordneten Stadt-
Scheppen / vnser vorgehende FeuerOrd-
nung / weil Wir in derselben biß anhero /
vornemblichen aber bey den Zweyen jüngsten
erschrecklichen Feuers brünsten / allerley
mißbrauch vnnnd Vnordnung vormerckt /
vnd befunden / Solche vor die hand zu neh-
men / mit mehrer Nothdurfft zu erweitern / zu
A ij vorändern /

vorändern / vnd von newem inn dem Druck
außgehen zu lassen / für nothwendig geachtet.

Befehlen vnd Gebitten
hierauff / allen vnnnd jeden / vnsern
Bürgern vnd Einwohnern / auch
Handwercks gesellen / vnd sonst allen denen /
die sich bey Vns alhie inn dieser Stadt auff-
halten / Das dieselben alle vnd jede / in vor-
fallenden Feners nöthen / Entpörungen /
oder andern Gefährlichkeiten / sich (ihnen
selbst / vnd gemainer Stadt zum besten) dieser
vnserer Ordnung / vnd darinnen vorleibten
Artickeln / wie die einen Jeden betreffen möch-
ten / gemetz vorhalten / vnd allenthalben Ge-
horsamlich nachleben sollen / bey vormet-
dung Vnserer ernstest vnd schweren Straff /
die Wir gegen den Muttwilligen vnd Unge-
horsamen für zu wenden / nicht vnterlassen
wollen.

Vnd weil dann die vnordentliche Fener /
Rumor / Entpörungen / vnd dergleichen
Gottes straffen / durch das auch vnordent-
liche böse leben der Menschen / vornemlich
durch das vbermäßige Volsauffen / schelten /
fluchen / Gottslestern / Vnzucht / vnd andere
dergleichen Sünden / höchlich verursacht / die
gutte Policen / Gesez vnd Statuta, auch hier-
durch vorhindert / vnd zurtrennet werden.

So

So wollen Wir / zu eingang dieser Ord-
nung/ hiermit Meniglich trewlich vnd ernst-
lich ermahnet haben / Das sich ein jeder der
obgeretzten vnd anderer / von Gott vnd der
Obrigkeit verbottenen abschewlichen Laster
eussern / vnd enthalten / Auch kein Bürger
oder Einwohner / solche in seinem Hause wis-
sentlichen dulden oder vorstatten soll. Wo
aber jemand inn solchem betreten würde/ ge-
gen demselben / so wol auch gegen denen / die
solches in ihren Häusern / sonderlich inn den
man Bier vnd Wein schencket / sehen / hören/
vorstatten/ vorschweigen / vnd nicht anzeigen
würden / wollen Wir mit harter vnd vnnach-
lässlicher Straffe / so wol mit abschaffung des
Geste sekens / andern zur abschew-
vorfahren. Darnach sich Men-
iglich zu richten wird
wissen.



**Stetlich / Setzen /
Ordnen / vnd wollen**
Wir/ das ein jeder Bürger vnd Einwohner/
mit nachfolgendem Haußrath / Wehren vndd Rüstung
vorsehen / vnd gerüstet sein soll.

Mit was
wehren vnd
nordurfft /
ein jeder
Bürger /
nach geleg-
heit seines
vermögens/
sol vorsehen
sein.

Ursenglichen / sol ein jeder Bürger oder
Einwohner / der sein eygen Feuer helt / vor sich vnd
die seinen / auff ein Jahr lang / Korn vndd Saltz/
entweder inn seiner Behausung / oder anderswo bey der
Stadt / im Vorrath haben / Vnd dann ihme zum wenig-
sten / eine Messene oder hülzerne Spryngen/
zweene Feuer eymer / eine Schuffe / vnd ein
gutte Art / einkauffen vnd schaffen. Die vermögen-
den Bürger aber / sollen dieser Stück nicht eines allein/
sondern zu Vieren / Fünffen / Sechsen / vnd ein mehrers/
nach gelegenheit des vermögens vnd der Häuser: Auch
darzu lange Latttern / zwo Wasser Schuffen/
die man inn Feuers noth gebrauchen kan / alles bey der
hand haben.

Es soll auch ein jeder Hauswirt inn seinem Hause/
eine Laterne/ die man inn der Nacht außhengen möge/
sampt einem Liecht darinnen / an ein gewissen Ort ver-
ordnen / vnd stellen: Vndd darüber sollen auch die/
so inn den gemawerten Eckhäusern wohnen/
eyserne Feuerpfannen an die Eck ordnen vndd
machen lassen / darzu eine anzal von Pechringen
oder Kyn / im Vorrath bey der Hand haben / darmit
man bey Nacht/ wann sich etwas inn der Stadt erreget/
leuchten / vnd sich wol besehen könne.

Vnd

Nad wann dann auch sonst ohne
 das einem jedern Bürger / oder andern ehro-
 lichen Manne / seine Wehr zu haben gebüh-
 ret: So wollen vnd Ordnen wir / das hin-
 furo keiner zum Bürger Recht / oder in den
 Zechen zugelassen werden / vnd einkommen solle / er habe
 dann / da er zimblichen Vermögens / seine eyge-
 ne gutte vntadelhafftige Rüstung oder Har-
 nisch / mit einem Langen Spieß / oder gutter
 Helleparten / Musketen / vnd darbey zum
 wenigste ein lang Rohr / oder halben Hocken /
 mit aller zugehör / als Pulverflasch / Zünd-
 stricke / Kraut vnd Lot / seine Seiten-
 wehr / vnd eine gutte Sturmhauben darbey:
 Damit nach gelegenheit der Zeit / gefahr der Noth / ein
 Jeder / entweder in der Rüstung / oder vor einen Hockens-
 schützen / auffgesoddert / vnd gebraucht werden müge.

DIE Bürgerschaft / oder so vermögende /
 wollen Wir vermahnet haben / das sie ein Har-
 nisch / Sturmhauben / vnd Hocken mit aller zugehör / nicht
 alleine vor sich / sondern auch vor ihre Knechte zeugen
 sollen / Auff das sie desto stercker / im fall der Noth / ge-
 mainer Stadt zum besten / auffkommen können.

Die aber arm / vnd vnvermögende seind /
 oder den Harnisch alters halben zu tragen / nicht geschickt
 weren / sollen ehe vnd zuuor / daß ein jeder vmb das Bürgers-
 Recht / bey Vns ansuchung thuet / vnd ehe er inn die Zechen
 auff vnd angenommen wird / ihme schaffen / eygen haben /
 vnd erhalten / eine Musketen / halben Hocken /
 oder sonst ein gut lang Rohr / eine Sturm-
 haube / vnd eine Seitenwehre / das alles fertig
 vnd

III.

vnd gut sey / auch darbey alle Zugehörung / als
Pulverflasch / Zündstrick / Kraut vnd Lot :
Also / das deren ein jeder / vor einen außgerüstten Mann/
vnd ehrlichen Hockenschützen / bestehen / vnd einen Mann
vortreten kan.

Wann nu einer / er sey Arm oder Reich / vmb das
BürgerRecht ansuchung thun soll / oder wil / So sol er
von den Eldisten seines Mittels oder Zechen / das er mit
dermassen Rüstung vnd Wehren vorsehen sey/gutte Kunde-
schafft vnd schein vorzubringen / vnd ferner nicht allein
solche Rüstung vnd Wehren/ entweder im Hause/ oder in
der Stuben/ damit er desto schneller darmit auffkommen
möge/ ohne vortwendung/ zu halten / Sondern auch ein
jeder bey künfftigen Besichtigungen / alle Stuck vollstän-
dig zu zeigen / auch zur Musterung obgerogter massen sta-
firt / vnd geschickt/sich zu gestellen/ schuldig sein.

Geschöffer
vnd Gassen-
Meister sol-
len die män-
gel an der
Rüstung vñ
Gewerständen
einem Rath
anmelden.

WIR haben auch den Stadt Geschöffern
vnd Gassenmeistern / mit ernst befohlen /
wann sie inn die Häuser / die Schagung vnd anders zu
ermahnen/ oder die Feuerstätte zu besichtigen gehen / ob
ein jeder / zuvor gedachter massen staffirt sey / mit fleiß
achtung zu geben : Vnd wo sie das bey einem oder dem
andern nicht richtig befinden / Vnns dasselbe / neben den
mängeln an den Feuermauern / Ofen / vnd andern/
wie diß vnser GassenOrdnung weitläufftiger ver-
mag/ neben den Gassenmeistern/anzumelden/Da-
mit gegen den Vngehorsamen / nach gelegenheit / mit
Straff vorgefahren werden möge.

Und so dann in selbigen Zeitten/ das Büchssen schies-
sen an allen Orten gebreuchlich / vnd sonst bey den
Städten gemein/ auch gegen dem Feind nützlich ist : So
wollen Wir / das nicht allein die oben ermelte Personen/
son-

sondern alle vnser Bürger in gemain/ sich der halben
Hocken/ Musketen/ oder langen Röhr/
besteißen/ sampt ihrer Zugehörung/ wie oben vormel-
det/ ober vnd neben dem Harnisch/ oder andern Wehren/
im Vorrath/ richtig vnd fertig haben.

So sollen auch die Zechen/ ein jede nach dem sie
klein oder groß seind/ zu Sechs oder Acht/ inn
Zwölff vnd mehr/ lange Röhr/ mit aller Zu-
gehörung/ inn ihren Zechhäusern/ bey anderem ihrem
Vorrath haben.

Vorrath/
bey dē Zünff-
ten vnn
Zechen.

Und weil Wir inn vorgehender Zeit/ den Eldisten
der Zechen/ vmb ein leidliches Gelt/ etliche lange
Röhr vnd Sturmhauben/ die ihrigen gegen gewöhnlicher
vorgleichung damit zu vorliegen/ vnd gerüst zu machen/ biß
sie solches zu bezahlen haben/ zukommen lassen.

Die vorwen-
dung vnn
Vorwechse-
lung der Rüs-
tung/ bey
den Zechleu-
ten/ verboten.

So wollen Wir auch/ das keiner solche Rüstung/
halbe Hocken oder lange Röhr/ vnd dergleichen Wehren/
vorpfende/ noch die gutten Stück/ vmb/ vnd vor geringere
vorwechsele/ vorsehe/ vorkauffe/ oder in andere wege alie-
nire vnn vorwende/ Bey Vnsern ernsten Straffe: Vnd
sollen dergleichen Vorpfendunge vnd alienationes, von vns
kräften vnd nichtig sein/ Also/ das auch die Eldisten der
Zechen/ ohn einige widerkühr/ der darauff außgezaltten
Gelder/ solche alienirte Stück/ zu jeder zeit widerumb zu
vendiciren, vnd ohne Entgeld zu ihren handen zu bringen/
sollen gut fug vnd macht haben.

Demnach Wir auch/ wie oben zu befinden/ geord-
net/ Das ein jeder/ ehe vnd zuuor er vmb das Bür-
ger Recht ansuchet/ vnd in die Zech auffgenommen wird/ nach
gelegenheit seines Vermögens/ Hauses/ standes vñ wesen-
mit obgesetzten specificirten eygenen Wehren vnd Kriegs-
rüstung/ vorsehen sein soll: So wird das darlenhen/ bey den
Zechen/ gegē den vnuermögendē/ in voriger Feyerordnung
begrieffen/ hiemit genzlich abgeschafft vñ auffgehoben.

Das darley-
hen der Rüs-
tung/ bey
den Zünff-
ten/ abge-
setlet.

Die Eck-
häuser sollen
außers wenig-
ste mit zwey-
en Rohren
vorsehe sein.

In sonderheit aber wollen Wir / das die
Eckhäuser dißfalls inn acht gehalten / Also / das
in denselben / in einem sedern / nach dem es gelegen oder stat-
lich ist / Vier / Drey / vnd zum wenigsten zwee-
ne halbe Hocken / oder lange Rohr / mit aller
Zugehörung / vorhanden / vnd zu jeder zeit richtig sol-
len befunden werden: Darnach sich dieselben / so die Ecke
häuser bewohnen / zu richten haben.

Die Stadt
ist inn vier
Viertel ge-
theilt / vnd
vier Viertel-
maister ge-
ordnet.

Es ist auch Menniglich vnd Vnsern
Bürgern bewust / das die Stadt in
Vier theil außgetheilet / vnd in sederm
Viertel ein Viertelmaister / derselben et-
nem sedern vier Eldisten / den Eldisten aber einem sedern
seine Zehender oder Rottmeister / zugeordnet wor-
den: So wollen Wir demnach / das dieselben ihre Ampter

Viertelmai-
ster oder El-
disten sollen
wann sie vor-
reyßen / ihr
Ampt einem
andern be-
fehlen.

in gutter acht halten / vnd wann ein Viertelmaister
aus der Stadt vorreyßen wil / sol er sein Ampt mitler weil
einem seiner Eldisten zu vorwalten mitgeben / vnd solches
in seinem Hause / welchem er es befohlen hat / anzeigen.

Deßgleichen sollen auch die Eldisten thun / wann einer
vorreyset / sein Ampt seiner Rottmeister einem / vnd der
Rottmeister seinem Nachbarn oder Rottgesellen einem / be-
fehlen: Darmit also keiner aus der Stadt vorreyßen sol / er
habe dann sein Ampt mit einem andern ersetzt.

Viertelmai-
ster vnd El-
disten / sollen
neben ander-
er ihrer vor-
richtung /
auff die Ver-
warung der
Fenelaitern
vnd Hocken
in iren Vier-
teln / gutte
acht geben.

Beyneben aber sollen die Viertelmaister / oder ihre
Eldisten / vnter anderen ihres Ampts befehlen vnd
vorrichtungen / von welchen vnten ferner nachrichtung ge-
ben werden soll / auff die Kübel / Schlanffe / Brand-
laitern / vnd Feuerhocken / wie dieselben von Alters
an vnderschiedlichen Orten vñ stellen der Stadt / verordnet
vnd außgetheilet / gut achtung geben / vnd dieselben durch die
Zehender / Gassenmaister / oder sonst die nechst
dabey angesessene Nachbarn / wol vorwaren lassen /
Also /

Also / vnd der gestalt / das Ketten daran gemacht / die durch die Laitern gezogen / vnnnd Schlosse darvor gelegt werden / damit sie vnuerrücket ligen bleiben.

Da aber ein oder der ander Viertelmaister / in seinem Viertel / bey den Besichtigungen / die sie alle Jahr / zum wenigsten zwey oder drey mal / anstellen sollen / einichen mangel oder abgang / an den Kübeln / Schlayssen / Laitern vnnnd Hocken / Also / das sie etwa bey der Gewersgefahr verbrünnen / oder zurschlagen worden / befinden würden / sollen sie bey den verordneten Bawheren mit fleiß anhalten / das der mangel ersetzt / vnd die anzahl widerumb in richtigkeit gebracht werde. Darbey denn auch die Viertelmaister oder ihre Eldisten / gutte wissenschaft haben werden / welche in ihrem Refier die Laitern vnd Hocken in vortwarung / vnd die Schlüssel darzu haben / Vortwarg
der Schlüs-
sel zu den
Laitern vnd
Gewerhockē. Bey welchen sie dann anordnen sollen / das die Schlüssel in derselben Häusern / an einem gewissen vnd stet- ten Ort gehenckt / vnd auff den fall der Noth / daran kein mangel gespüret werde.

Wir wollen aber hiemit denen / so solche Das weglei-
hen der Lai-
tern vñ Hock-
en verbo-
ten. Laitern vnd Hocken in Vortwaltung halten / das weg-
leihen derselben / bey unserer harten vnnnd schweren
Straff / genzlich abgeschafft haben. Vnd diß /
so viel die gemeine Bürgerliche
bereitschafft be-
trifft.

Wie künfft-
ig das Bau-
wen bey der
Stadt an-
zustellen.

Damit aber die Stadt / so viel mög-
lichen / vor künfftiger Feuersgefahr gesichert
werde / Als wollen Wir hinfort inn der
Stadt kein Haus oder Gebäw/
sonderlich die Bräu/Melzhäuser/ vnd Darren/
mit Eichindeln zu decken vorstatten. Der-
halben dann / ein jeder der Bawen wil / sein Gebäw da-
hin richten vnd anstellen mag / das es ein Ziegeldach ertra-
gen kan. Darnach sich dann unsere Bürger / vnd die
Werckleute endlich richten / vnd darwider/ bey vormeidung
ernster Straff/ nichts thun sollen.

Ein jeder
Wirth soll
auff sein Ge-
sinde vnd
Gewerckere
achte geben.

Es sol auch ein jeder Hauswirt / mit besonderm fleiß
auff sein Gesinde / damit dasselbe mit den
blossen Liechtern / Ryn vnd Strohwischen bey
einrichtung der Stuben / oder sonst / nicht so
liederlichen vmbgehe oder gebahre / so wol auff die
Rauchfenge oder Feuermauern/ gutte achtung
haben / dieselben zu gebärlicher Zeit kehren lassen : Vnd
welche barhafft / oder sonst gefährlich von Holz vnd
Laim / vornemblich aber die in den Bräu vnd Melzhäu-
sern / so nicht mit Ziegeln bedackt / auch sonst obel bewah-
ret seind / befunden / die sollen abgetragen/ vnd von
neuem auffgemawret / auch ohne vnser son-
deres Vortwissen / niemanden kein Rauch-
fang von Holz oder Laim auffzubawen / vor-
günstet werden.

Statt wie
es mit den
Feuermau-
ern zu hal-
ten.

Damit sich aber niemand mit der vnwis-
senheit / wie die Feuermauern künfftig / sie sein
new oder alt / auffgebawet vnd verbessere werden sollen/
entschuldigen köndte : Als ordnen / setzen vnd wollen
Wir / das künfftig ein jedere Feuermauer an
dem

Dem niedrigsten ort / von dem Kinnlein / so
darhinder ligt / anzufangen / vier Ellen hoch
gehalten / vnd gebawet werden sol. Da aber
Jemand befunden würde / der dieser Ordnung nicht nach-
lebete / vnd wes niedriger bawete / Auff solchen fall wol-
len Wir vnns gegen dem Werckman / welcher es
bawen würde / eben so wol / als gegen dem Bau-
herrn / oder Besitzer des Hauses / so oft es be-
schicht / mit absoderung zweyer Schock groschen /
vnnachlässlicher Peen zuuorfahren / deutlichen angegeben
haben.

Snd ob Wir wol / Unserer obgedachten andeutung
nach / vnsern Geschössern neben den verordneten
Gassenmeistern / zu gewöhnlichen vnnnd außgesetzten
Quatemberzeiten / auff die Feuerstätte gut auffachtung
zu haben / inn ernst befohlen vnd mitgeben. So sollen
doch auch nichts minder / Unserer vorgehender ihnen be-
schehenen anordnung nach / die Rauchfangkehrer
schuldig sein / bey der säuberung die gelegenheit der Ort
zubesehen / Vnd da einiger mangel vnnnd gefahr gespüret /
solches dem Hauswirt / so wol vnserm Be-
felchshaber / damit dem Besitzer / in einer ge-
wissen zeit / die besserung aufferlegt werden
möchte / anzuzeigen. Würde sich es aber künfftig
befinden / das die gefahr vorhanden gewesen / vnd von ei-
nem oder dem andern vorschwiegen worden / gegen deme
oder denen soll mit einem Stockfizen ganzer
Acht tage lang / auff Wasser vnd Brod / an-
dern zur abschew / vorfahren werden.

Rauchfang
kehrer sollen
die mangel
bey den Feuer-
stätten
gleichfalls
anmelden.

Es ist auch demnach biß anhero vielfaltig vormercket worden / das die Schmide vnd andere / welche ihre
Schmiden
die mit Feuer
wer umgeben
Hande

IX.

ben / sollen Handthierung mit Feuer treiben / Rade vnnnd Steller
Tischler /macher / vnd andere Handwerker / so ihre Nahrung mit
Rade vnnnd Holzwerck suchen / oder econtra, zu sich Nütungsweise
Stellern. eingenommen / aus welchem denn auch leichtlichen allerley
der/ & econtra, nicht zu vnraht entstehen köndte : Als sol solches hiemit von Vns
sich einnehmen. künfftig genßlichen abgeschafft vnd verbotten sein.

Fackeln vnd
Windliechter
in den Zechen
leuten verbotten.

Dennach sich auch vber althergebrachte gewonheit /
die Zech vnd andere gemeine Handwercktleute / so
mehrmals inn engen vnnnd vorsteckten Orten wohnen /
der Fackeln vnd Windliechter / damit ihre Dienst-
boten nicht ombzugehen wissen / auch / wie offtmals erfah-
ren / hieraus allerhand geschrligkeit vnd vnraht erfolget /
ohne vnterscheid zugebrauchen vnterstanden / Welche vn-
ordnung Wir vorgehendß durch vnserre publicirte Man-
data vnd Aufruffen / bey einer genandten Peen genßli-
chen abgeschafft / Als wollen Wir erwente vnserre anord-
nung hiemit erfrischet vnd widerholet haben : Meinen/
setzen / vnd wollen / das sich gedachte Zech vnd Hand-
wercktleute (doch vnserre Mittels Personen / derselben
Zünfft / die der Rathßstellen fehic / sampt den ihri-
gen / außgezogen) bey den Hochzeiten / Gastun-
gen / vnd andern Zusammenkunfften / auch
sonst in gemein der Fackeln vñ Windliechter /
nicht allein bey der zuuor determinirten Peen eines
Schock groschen / so offte wider solch Verbot
verbrochen wird / sondern auch andern Vnserem ern-
sten einsehen / genßlichen vnd gewißlichen enthalten / vnnnd
an dem gebrauch der Laternen / damit sie ihre notturfte
zur genüge / vnnnd ohne wenigere gefahr / vorrichten kön-
nen / sich benügen lassen. Doch sol hierdurch vnserer
Bürgerschaft / oder denen Personen / denen
es Ehren vnd billigkeit wegen gebühret / sich
der

der Windlichter vnd Fackeln / gebührlicher
massen / vnd ohne meniglichen schaden vnnnd
gefahr / zu gebrauchen vnuorschrenckt sein.

Über diß / sol auch keiner / vnter denen so Gastung
halten / weder seinem Gesinde oder frembden Gästen / noch
sonst jemanden mit den Lichtern one Latern / auff der Gas-
sen oder daheimb / in die Stallung vnd andere gefährliche
ort / da Holz / Spähn / Heu vnd Stroh ligt / zu gehen /
mit nichte vorstatten / noch zulassen : Wie wir dann auch
den Fleischerknechten / Abends vnd Morgends / mit
den Lichtern ohn ein blecherne Latern / zu Sommer vnnnd
Winterszeit / zur abfütterung / inn den Ställen auß vnd
ein zu lauffen / genßlichen wollen abgeschafft haben / bey der
Straff zweyer Schock / so oft es geschieht.

Berhalten Wir dann allen denen / so Gastung hal-
ten / hiermit inn ernst befehlen / das ein jeder seine
Gäste / wannen sie kommen / vnd wer sie seind / in acht
nehmen : Vnd sonderlich in den Zarmärkten / oder wann
sonst viel frembder Herrschafften hie seind / fleißig auffse-
hen / vnd einen jedern / nach seinem Stand vnd Wesen / vor-
halten sol.

Vnd wann wir dann erachten können / das ein Wirt
in grosser Haushaltung / selber an allen orten allemal nicht
sein kan : So wollen Wir / das dieselben / wenn es solche
gelegenheit hat / ein jeder seinen getrewen Aufseher oder
Wechter halten vnd haben / der bey Tag vnd Nacht im
Hause vmbher / vnnnd in die Stallung gehen / auff die
Gäste / Licht vnd Feuer wol sehen / vnd schaden
vorhätten sol. Dem Wirt aber gebüret selber im
Hause der beste Wechter / der erste auff vñ letzte
nider / zu sein. Diesem nach sich ein jeder zu richten / vnd
der billigkeit nach / gehorsamlich zuuorhalten wird wissen.

Die so Gas-
tung haltē /
sollen einem
Wechter im
hause habē.

Vbrig Holz
Hew vnnnd
Stroh / inn
der Stadt
nicht zu hal-
ten.

Es sollen auch weder die Krätschmer /
Gastgeben / noch sonst jemand sein Haus / vnd son-
derlich die Bräuheuser / mit vbrigem Holz / Hew /
vnd Stroh / oberlegen / sondern dasselbe vor der Stadt
halten / damit sie solches einzelweisse vnd zur notturfft
herein führen können lassen.

Flachs vnd
Röthe sol in
der Stadt
nicht gedör-
ret werden.

Aufsetzung
des Stoß-
holzes / mit
condition
verbotten.

Gleicher gestalt wollen wir auch den rohen Flachs /
vnnnd die vngedörrete Röthe / inn die Stadt zu
führen / vnd dieselbe darinnen zu dörren / so wol das Auß-
setzen der Holzstöße / hiermit gar abgeschafft haben:
Außgenommen den Melkern vnd den Badern /
sollen einem jedern sieben Stöße Holz / an das Wasser
der Olaw / oder bey den Melkhöfen / vnd sonst nirgend /
noch niemand keinen Stoß Holz inn der Stadt außzu-
setzen / nicht zugelassen werden.

Niemand
sol sich das
Fener in der
geheimb zu
leschen vn-
terstehen.

Nun vber angezeigte fleissige vorsich-
tigkeit (da der Allmechtige Gott vor sey) ein
Fener auffgehen würde / sol der Wirth des Haus-
ses / bey deme es außkumpt / als bald ein Geschrey machen /
deme seine Nachbarn erwillichen vnd fleissig beystehen sol-
len / damit man dasselbige / ehe es vber hand nimpt / demp-
fen vnd leschen möge / Vnd wo es also hierdurch / ehe
denn das Fener heblosen vnd beleuet / gedempffet vnd
geleschet wird / sol der Wirth dessen ohn wandel sein vnd
bleiben: Würde er sich aber vnterstehen das
Fener inn der stillen zu leschen / vnnnd solches
nicht zeitlichen anmelden / hierdurch aber die
Gefahr weiter fere / der oder dieselben sollen nach
acht des Schadens / an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Da


Daber aus Vorhengeris Gottes/ die Brunst oberhand neme / oder sich sonst Empörungen/ Rumor vnd Gefehrlichkeiten/ inn oder bey der Stadt erregen wolten/ Also/ das solches durch aufhängung der Fahne / Blasen vnnnd Glockenschläge auff den Thürmen / oder sonst inn andere wege angemeldet würde : Als sollen als bald die vier Pfaffen/ so wir auff den Creussseule am Ringe vorfertigen lassen / angezündet / auch zu jeder zwei Personen von den nechst angeessenen Nachbarn / damit dieselben inn gutter acht vnd wirckligkeit gehalten / verordnet werden. Solgends aber ein jeder Hauswirt/ förderlich/ da es bey Nacht / die Laternen aufhängen/ vnd die so inn Eckhäusern oder Creussgassen wohnen / die Feuerpfannen anzünden lassen/ damit man sich besehen / vnnnd zu dempffung der Feuerbrunst desto füglichlicher kommen möge : Solgends aber soll ein jeder Hauswirt alsbald / sonderlichen aber die / so der Gefahr weis nahend / seinem Hausgesinde befehlen/ Wasser in die Gefäß zu ziehen / dasselbe auff die Rinnen vnd vnter die Dächer zu tragen/ die Rinnen an den Dächern mit Laim/ die Gerinne aber auff den Gassen mit Mist / wo der am nechsten zu bekommen/ vnd zu solcher notturfft von Menniglich vntwegerlichen gefolget werden sol / vorsehen zu lassen / auff welches zuschlagen dann die Steinbrücker vnd Gassenmaister sonderliche achtung geben sollen. Wann nun diß in grosser eyl vorrichtet/ Als sol sich ein jeder dem Feuer zu wehren geschickt vnd fertig machen : Die andern aber / so dem Feuer nicht nahend/ sol ein jeder selber alsbald Wehrhafft vor seines Rottmeisters Behausung erscheinen : Der Rottmeister aber / da derselbe in specie , mit seiner Anzahl nicht etwa zu den

An den
 heusern solle
 bey Nacht
 die Feuer-
 pfannen an-
 gezündet /
 sonst aber
 Laternen
 aufgehängt
 werden.

Vorschlagung
 der
 Rinnen vnd
 Gerinne.

XIII.

Zeughäusern / oder andere ort / verordnet / sol alsbald
epliche gerüste oder wehrhafter Mann aus seiner Rott / zu
seinem Eldisten / der Eldist dieselben alle zum Viertel-
meister / ohne saumen ordnen vnd schicken.

Der Viertel-
meister
Ampt.

Die Viertelmeister aber sollen mit einan-
der ein gut Vornemen haben / vnd ein jeder aus den
selben ihm zugeschickten Bürgern / ein gewisse anzahl / die
sie am gelegnesten vnd täglichsten darzu befinden / vnd die
dem Sewer am weitesten wohnen / an die Stadtthor /
vnd allemal aus Zehen derselben Manne / einen zum Füh-
rer verordnen / also / das zu einem jedern Thor ein anzahl
Personen / vermöge der nachfolgenden Vorzeichen / auff die
Wach alsbald bestellet werden : Nemlichen /

Aus dem Oder viertel ein anzahl auff den Platz
bey der Werder Mühl / vnd die ander anzahl
auff die Oder Brücken.

Aus dem Reussischen viertel / zum Niclasthor
vnd zum Schweidnitschen Thor / an
jedern Ort ein anzahl.

Aus dem Olischen viertel / zum Olischen thor /
ein anzahl.

Aus dem grossen viertel / zum Ziegelthor / vnd
zu Marienthor / auff die Sandbrücke /
an jeder Thor ein anzahl.

Bestellung
der Thor.

Ereicher gestalt sollen sie auch vnsaumlichen in zeit an-
gehender Gefahr / schuldig sein / vorsichtige vnd fleis-
sige Personen zu ordnen / zu den Zeug vnd Hop-
penhäusern / vñ zu den Mühlen / an einen jeden ort /
allenthalb besonders zehen Personē / die solche ort vñ stellen
(sonderlichen die zu den Mühlen deputiret / ne-
ben denen aus der Becker Zehen hierzu ver-
ordneten vierzig Personen / davon unten inn einem
sondern Artikel meldung beschehen sol) in acht vnd gutter
Gewarsamb halten / vnd allen Schaden höchster mögliche
keit vorhätten heissen.

Diese

Diese also durch die Viertelmaister zu der Thor vnd anderer Bach verordnete Personen / sollen ihnen bey ihren Bürgerlichen Andsplichten / die Bach treulich lassen befohlen sein : Also/das die bey dem Niclas/ Schweidnischschen/ Olischen/ vnd Ziegel Thor/ (wann es bey Nacht ist) inn die Zwinger auff die Wäble/ vnd zweyen Mann bey jedem Thor auff die Thürm gehen / sich fleißig umbsehen sollen / ob sich auffer oder innerhalb der Stadt etwas gefehrliches vormercken liesse/ das sie solches eylendts auff das Rathhaus anzeigen / damit man demselben zu begegnen / Anordnung thun künde.

Nichts weniger sollen auch die andern bey der Sand vnd Oderbrücken thun / zwischen den zweyen innern Thoren stehen bleiben / auff die Thore vnd Wasser gute achtung geben : Denn die eussersten Thor bey Nacht mit nichte sollen geöffnet werden.

Wann es aber bey Tage ist / so sollen sie bey den Thoren / oder andern ihnen anbefohlenen Orten stehend bleiben / dieselben in vorwahrung vnd gutter achtung halten / auch/ es sey bey Tag oder Nacht / eher nicht abziehen/ biß so lange das Feuer oder Rumor vorhin genßlich gestillet/ oder das Andere an ihre stell auffgeführt werden.

Es bald nun die Viertelmeister die Thor vnd andere Bach bestellet haben / so sollen die Drey / in welcher Viertel das Feuer nicht ist / mit den andern ihren Leuten vor das Rathhaus ziehen / daselbst auff weittern Bescheid warten.

Der aber / in welches Viertel das Feuer ist / sol bey seinem Hause verbleiben / vnd aus den andern seinen Leuten / die Gassen / darinnen das Feuer

Besetzung
der Gassen /
da das Feuer
ist.

XV.

Fewer ist / mit sechs bis inn zwölff / mehr vnd wenigern Personen / nach gelegenheit der Gassen / besetzen / vnd denselben zween oder mehr vnserer Stadtsdiener / durch den Befelchshaber zuordnen / welche auff die Personen / so bey dem Fewer ab vnd zu lauffen / fleissige achtung geben / vnd niemanden zum Fewer lauffen lassen sollen / er were dann zum leschen tauglichen / vnd mit dero hierzu erheischenden notturfft staffiret / wolte auch den armen bedrengten Leuten leschen vnnnd austragen helfen :

Weiber vnd
ander müssig
Gesinde
sol abge-
schafft wer-
den.

Das ander vnnütze Gesinde aber / von Weibs vnd andern Personen / so müssig stehen / vnnnd bey dem Fewer mehr hindert dann nützet / sol genßlichen von ihnen abgeschafft / die sich auch nicht weisen lassen wollen / gefenglich eingezogen werden.

Weil sichs auch offters begibet vnd zutregt / das die Armen zuuor verderbten Leute / noch zu ihrem vorigen Kummer vnd Elend / von bösen / losen / leichtfertigen vnd Vordächtigen Leuten / vnnnd Umbläuffern / im austragen bestolen werden : Als sol durch obbemelte zur besatzung der Gassen verordnete / vnd dan vnserer Diener / auff solche böse Buben oder Babin / fleissig acht gegeben : Vnd da jemand / der nicht richtigen bescheid seines wesenß geben köndte / vnd seine sachen allein auff stelen / oder andere böse stück gerichtete hette / vormercket / betretten vnd befunden würde / dieselben / es seyen Mann oder Weibspersonen / sollen auffgehalten / vñ durch vnseres Raths darzu geordnete Schwerdt diener gefenglichen eingezogen werden.

Diebe vnnnd
Diebin ein-
geziehen.

Da auch bey solchen Buben vnd Babin / etwas das sie den beträbten Leuten enttragen hetten / befunden würde / das sol man nemen / vnnnd an sichere Ort bey der Nachbarschaft in vortwarung einlegen : Bey welchem Artikel wir hiemit deutlichen cauiret vnnnd vorsehen haben wollen / das / da jemand einen solchen Dieb oder Diebin / so bey dem Fewer gestolen hette / anzeigete /

zeigete / oder zu Gefengnis bringen hülffe / das solches demselben / an seinem gutten Namen vnd Leumut / nicht allein gar nicht vorfenglichen sein / Sondern er noch darüber von Uns mit einer gebührlichen vorehrung bedacht werden solle.

Es sol aber denen zu besatzung der Gas-
sen/ da die Fenersbrunst entstanden / von den Viertelmaistern deputirten vnd verordneten Personen / neben anderer ihrer vorrichtung / in specie mit gegeben werden/ das sie auff die Feuerlaitem / Hocken / Eymern / Spryzen / vnd andern dergleichen gemeiner Stadt Vorrath / gut auffsehen haben / damit dieselben anderßwohin nicht getragen / distrahiret vnd vorewendet werden.

Unsern Glockenläutern aber wollen Wir Die Glocken läuter sollen nach der Brunst/ neben den Gas- senmeistern/ die Eymern vñ Spryzen widerum zu hauff suchē.
Hiemit inn ernst aufferleget vnd geschafft haben/ das sie nach gestillter Fenersbrunst alsbald folgenden tag / neben der ort Gassenmaistern / den Eydern Eymern / Spryzen/ vnd andern/ was dahin verordnet / nachfragen / dasselbe zu hauffe klauben vnd lesen / vnd auff vorschaffen der Herrn Cammerern oder Barthern / widerumb an ihre gebührende Ort zu bringen verordnen/ auch da eines oder das ander schadhafft/ vorfallen oder verloren worden / vmb vorbesserung vnd ersetzung / bey den Herrn Cammerhern anhalten sollen.

Damit aber auch den armen betrüben Leuten dißfalls / so viel möglich / rath geschafft werde:

XVII.

Verordnung
einer anzahl
Personen
auff die plätze/
dabin die
Leute auß-
tragen.

Alß ordnen Wir / das von den Viertelmaistern /
außer der obgedachtē besatzung der Gassen/eine sonderliche
Roite bekandter Leute bestellt werde / welche auff die
Plätze / dahin die Leute das ihrige stächen vñnd außtras-
gen/ auffachtung haben/ auch von dannen nicht eher abzie-
hen sollen / es sey dann das Feuer genßlichen geleschet/
vñnd die gefahr gestillet : Auff welchen fall dann
auch ein Viertelmaister dem andern / da etwa
mangel am Volck vorsele / zu hülffe zu kom-
men / vñnd den abgang zu ersetzen schuldig
sein sol.

Der Eldis-
ten vorrich-
tung.

Es sollen auch die Verordnete Eldisten/ wann sie
zuuorhin/ wie obgedacht / die anzal Bürger zu ihren Vier-
telmaistern verschickt haben / ein jeder inn seinem Reuier/
vñnd so weit seine Rottmeister wenden / herum ziehen/
vñnd sehen / das ein jeder Rottmeister seine Nachbarn vñnd
Rottgesellen alle bey sich habe / vñnd sie vermanen / das sie
sich gerüst machen / vñnd halten wolten / ob man sie zum
Feuer oder anderer Nothwehr fordern möchte / das ein
jeder fertig vñnd geschickt sein sol. Daben sie auch sehen
sollen / das die Eckhäuser vñnd Greutgassen recht besetzt/
vñnd in gutter acht gehalten / auch da hierinnen etwa man-
gel gefunden / derselbe durch bessere anordnung ersetzt
vñnd geändert werde.

Die unge-
horsamen
sollen einem
Nach auff-
gezeichnet
vbergeben
werden.

Wärden auch die Rottmeister befinden/ das sich
Jemand bey ihnen / Unserer anordnung vñnd ihren Pflich-
ten nach / nicht eingestellt : Alß sollen solche Personen
aufgeschrieben / vñnd durch die Rottmeister den Eldisten/
die Eldisten den Viertelmaistern/ die Viertelmaister aber
folgendes Uns vorzeichnet vbergeben werden/ damit Wir
dieselben wegen des ungehorsams zu straffen wissen.

Vñnd

Vnd demnach zuvor vnd oben vormeldet/ das ein jeder Rottmeister / zweien aus seinen Nachbarn zu dem Eladisten schicken sol : So müssen doch die/ so dem Feuer nachend wohnen / damit verschonet / vnd hierinnen die gelegene heit der Gefahr in acht gehalten werden.

Alles dingen aber/sollen (wann ein Feuer geschrey außgehet) alle dieselben so dem Feuer am nechsten sein / vnd die es zum ersten innen werden / mit Spryngen/ Eymern / Schuffen / Wasser vnnnd Latern/ oder was die Noth erfordert / dem Feuer zu eplen / demselben mit allem möglichen fleiß vnd ernst wehren/ vnd retten/ biß so lange das die zum Feuer verordnete Personen / so hernach vormeldet werden / der Rotturfft nach zu hülffe kommen.

Die nechsten Nachbarn sollen das Feuer anfanglichen helfen.

Sod sollen/ nemlichen diese nachfolgenden Werck vnd andere Leut / zum Feuer bescheiden vnnnd verordnet sein : Als nemlich/ alle Schlosser/ Schmide/ Zimmerleute / Mäwrer / vnnnd Steinmeger / zusamt ihren Gesellen / die Melzer vñ Bräwmeister mit ihren Knechten / die Bader mit ihrem Gesinde / die Wagknechte / die Schrötter/ die Holzhäwer / die Aufläder / die Feuermauerlehrer / dergleichen die Fischer vnnnd Holzflösser / wann sie inn die Stadt können.

Handwerker so zum Feuer bescheiden.

Diesen allen / vnd ein jedern insonderheit / wollen Wir hiemit inn ernst/ vnd beyn ihrer Bürgerlichen Pflichte aufferleget vnd befohlen haben / wann sich ein Feuer erhebet / das sie eplend demselben zulauffen/ mit wehren/ leschen vnd retten / allen ihren möglichen fleiß zu thun / nicht vnterlassen sollen.

Es sollen auch alle gemeine Arbeiter / Hauß-
genossen vnd Tagelöhner / so wol als die letzte
gemeldten Verrä vnd andere Leute / dem Feuer zulauffen/
vnd mit Wasser vnd anderer Notturfft zu zutragen / getreuw-
lich / fleissig / vnd vnverdrossen sein / vnd bey dem Feuer mit
nicht müßig stehen.

Straff der nen / einer oder mehr / vnghehorsamblich oder vordächlich
Vnghehorsamen. auffen bleiben / dem Feuer nicht zuehnen / vnd nicht getreuw-
lich leschen vnd retten helffen würden / gegen deme oder denselben / wollen Wir mit hartter vnd ernster Straffe / an Leib vnd Gut zuuorfahren nicht unterlassen.

Die Elb-
sten solle die
auffenblei-
benden an-
zeigen.

Befehlen verhalben / vnd wollen / das die Elbsten
derselben oben berürten Zechen / vormittelsst ihres
Bürgerlichen Aydes / gutte auffachtung geben vnd haben
sollen / welche die ersten oder die letzten / es seyen Meister /
Gesellen / oder andere / bey dem Feuer sein / oder aber gar
auffen bleiben würden / das sie solches des nechstfolgenden
Tages anzeigen mögen / damit wir Uns gegen den Ge-
horsamen vnd fleissigen mit belohnung / vnd gegen den Vn-
gehorsamen mutwilligen mit Straff zu erzeigen wissen.

Denen aber / die zu dem Feuer nicht verordnet / auch
darben nicht nütz / sondern viel mehr schädlich vnd verhin-
derlich sein / vornemblich den Weibspersonen / so nicht
leschen vnd retten helffen / wollen Wir hiermit in ernst be-
fohlen vnd geschafft haben / das sie daheim / bey vnd in den
Häusern verbleiben / vnd auff den Gassen / sonderlichen bey
dem Feuer kein gedrängnis machen sollen. Wo man aber
solche Personen bey dem Feuer müßig stehende finden
würde / die sollen / obbemelter anordnung nach / abgetrie-
ben / auch folgendes / da sie Uns nambskändig gemacht / vns
nachlässlichen gestrafft werden.

Der Bürger Diener / Knechte / vñnd die Handwercks Gesellen / so zum Feuer nicht geordnet seind / sollen gleichfalls ein jeder inn vñnd bey seiner Herrn vñnd Meister Häuser vorbleiben / vñnd sich nichts desto weniger mit Spritzen / Eymern / Gießschuffen / vñnd andern fertig machen / wann man sie auffordern vñnd bedürffen würde / das ein jeder geschickt vñnd bereit sey.

Bürger Diener vñ Handwercks Gesellen.

Deßgleichen sollen auch die frembden Leut vñ Gäste / inn ihren Herbergen vorbleiben.

Fremde sollen in ih. en Herbergen bleiben.

Waber vñter allen denen / als Bürger Diener / Handwercks Gesellen / jemand sich dem Feuer zu wehren geschickt befinden / vñnd aus besonder trewer guter meynung demselben zulauffen / wehren vñnd retten helfen wolte / deme oder denselben sol es nicht allein / da er sein anwesen vñnd angewandten fleiß bescheinigen würde / ganz vñngewehret vñnd vñnverbotten sein : Sondern Wir wollen sich gegen einem jeden wegen seines getrewen fleisses danckbar zu erzeigen / Auch da jemanden einlicher Leibes schaden darbey widerführe / denselben durch trewe Cura vñnd Arzney / widerumb zu hehlen lassen / wissen. Darbey dann auch die Wechter oder andere Personen / so das Feuer anfenglichen / ehe dann es zu kräfftigen keme vñnd oberhand neme / anmelden würden / mit gebürlicher ergeßligkeit bedacht werden sollen.

Die fleißige sollen begabet / auch die beschädigte widerumb geheilet werden.

Ebenemassen wollen Wir auch allen denen / die ihr Gefäß / Eymern / Spritzen / Schuffen / oder was sie sonst zu dempffung des Feuers darleihen / vñnd darzu bringen / vñnd solches zubrochen / verloren oder schadhafft würde / das seine gut machen vñnd bezahlen / oder anders an dieselbe stat widerumb geben vñnd ersetzen lassen.

D

Vñnd

XXI.

Vnd so Wir dann dieselben / die bey dem Feuer
ihren getrewen vnd möglichen fleiß / mit wehren /
leschen vnd arbeiten / vorwenden werden / mit beson-
dern Günsten bedencken / sie auch ehrlich begaben vnd be-
lohnenn wollen :

Wer die Zu-
fuhr des
Wassers be-
fördern sol.

So ordnen Wir auch demnach / das die
Fuhrleute / Bier vnd Legerführer / Hörd-
ler / vnd andere Mitwohner / so Wagenpferde
halten / alßbald der Glockenschlag geschicht /
ohne alle entschuldigung vnd außflucht / sich zu der Zu-
fuhr des Wassers gefast machen / dieselbe auch unwe-
gerlichen ins Werk richten sollen. Dagegen Wir
ihnen ihre gewisse Besoldung vnd Vorehrung hiermit
nambhafft vnd kundtbar gemacht / auch solche ober alten
Gebrauch / vormehret haben wollen :

Als nemlich :

Belohnung
der Wasser-
führer.

Dem / welcher mit drey oder vier Rossen die
ersten zwey Faß Wasser oder Kübel zu dem
Feuer bringet / wollen Wir Acht vnd vierzig Gro-
schen / vnd dem Andern sechs vnd dreyßig Groschen /
dem Dritten vier vnd zwanzig / dem Vierten
zwölff Groschen geben lassen. ♣

Denen aber / so mit zweyen oder einem Ross / vnd
nur ein Faß oder Kübel führen / wollen Wir gleichfalls
auch nach gelegenheit eines jedern gehabtten fleisses / ehro-
lich lohnenn lassen.

Kutschßey
der Stadt.

Vnd dieweil gleichwol bey diesem Artickel
vormercket wird / das sich viel Kutschen / die
Frembde vnd Einheimische Leute vmbß Lohn ober Land
führen /

föhren / vnd sonst wenig bey der Stadt / ihren Bürger-
lichen pflichten nach / thun vnd leisten / allhier wesentlich
auffhalten : Als sol denen / so bey zustehender Gewer-
gefahr einheimisch / vnd inn der Stadt anzutreffen seind /
hiemit inn ernst geschafft vnd befohlen sein / das sie als-
bald nach erhörtem Glockenschlag / den Schlayffen
mit den Kübeln / wo ein jeder dieselben am nechsten
anzutreffen / vnd zu erreichen weiß / zuenlen / dieselben inn
den Furten / Ständern vnd Röhrkasten / so wol andern
gewöhnlichen orten vnnnd stellen füllen lassen / vnnnd dem
Gewer vnsäumlichen zuföhren sollen / Da dann ihnen
nichts minder als andern Fuhrleuten / wie bald sie unter-
schiedlichen / obberärter erklerung nach / bey dem Gewer an-
kommen / ihre gebühr vnd vorehrung folgen / vnd gegeben
werden sol : Wie dann auch inn dergleichen fall /
die frembden Fuhrleute vnd Kutschen / so mit
der zufuhr des Wassers vor andern fleissig befunden /
von obbemelter vnd determinirter vorehrung vnd ergeblig-
keit / mit nichten außgeschlossen sein sollen.

Frembde
Fuhrleute
vnd Kute-
schen.

Damit aber solche Wasserfuhr ohn allen verzug /
desto eher ins Werck gebracht werde : Als sol vnsern ver-
ordneten Bierauffschawern / vermög ihrer And vnd
Pflicht / hiemit inn ernst befohlen sein / das sie alsbald
vnterschiedlichen / inn ihren Vierteln / die Färte an der
Platz / vnd sonst / belauffen / die nechst angesessene Mit-
wohner zu füllung der Faß vnd Kübel / auffbrin-
gen / vnd also die zufuhr des Wassers ihres eussersten ver-
mögens befördern : Auch wenn sie diß bestellet / neben
andern hierzu verordneten / auff die Eymer / Eistern /
vnd dergleichen Notturfft / auffachtung geben
sollen vnd wollen.

Bierauff-
schawer sol-
len bey den
Färten vnd
sonst die
Wasserfuhr
befördern /
auch auff die
Eymer vnd
andere not-
turfft ach-
tung geben.

Dij

Welcher

Belohnung
der/so Was-
ser zutrage.

Welcher auch den ersten Zuber mit Wasser zu dem Feuer tragen vnd bringen wird / dem sol acht Groschen / dem Andern sechs Groschen / dem Dritten vier Groschen / vnd dem Vierden zweene Groschen gegeben werden.

Es sol aber dieses von denen / so das Wasser zuführen vnd zutragen / nicht dahin verstanden werden / als wann sie eine Fuhr gethan / oder ein mahl Wasser zutragen hetten / das sie darnach ablassen / vnd aufhören wolten : Sondern Wir wollen vnd befehlen hiermit allen vnd jeden / die zur Wasserfuhr vnd tragen gerüst vnd geschickt seind / das sie zuführen vnd zutragen sollen / so lang es die Nothdurfft erheischen möchte.

Wann Wir aber einen oder den andern hierinnen vngehorsam vnd nachlässig befinden würden / gegen demselben wollen Wir mit ernster Straff vorgehen.

Eldisten der
Hördler sol-
len auff die
ihrigen ach-
tung geben.

Vnd sollen derhalben diesen vnd andern sachen nachsehen / neben den Eldisten der Hördler / die hierauff gutte achtung geben sollen / auch besondere Aufschawer verordnet vnd bestellet werden.

Krätschmer
Gesinde/wie
dasselbe an-
zuordnen.

Es sol auch / wann sich ein Feuer geschrey erhebt / ein jeder Krätschmer aus den Vierteln / darinn das Feuer nicht ist / einen Knecht mit einer Art oder Stießschuffen / alsbald zum Feuer schicken / die sich auff einem gewissen Platz / nahend bey dem Feuer zusammen halten sollen / vnd deme / was man mit ihnen schaffen / oder wohin man sie ordnen würde / gehorsamblich nachkommen / auch nicht weg gehen / es sey dann das Feuer gelöscht.

Das

Das ander ihr Gefinde aber / sollen sie zu Hause behalten / das sie sich mit Schussen vnnnd andern Gefäß / vnd deme / so dem Feuer zu wehren dienstlich / sollen fertig machen / vnd solches alles zu der hand schaffen lassen.

Insonderheit aber sollen die Krättschmer / so auff den Gassen gegen vnd nahend dem Feuer wonen / ihre Büttten / Züber vnnnd Bräwgefäß / sampt den Tragestangen / vor die Thüren auff die Gassen zu stellen verordnen / vnnnd mit Wasser füllen lassen / darmit man schöpfen / vnd das Wasser desto schleuniger zum Feuer tragen vnd bringen kan.

Bener massen werden auch die Becker-
 Eldisten / bey den ihrigen / inn den dreien Vierteln / da das Feuer nicht ist / anordnung thun / das ein jeder eine taugliche Person / mit obgeschriebener Notturfft / einer Schussen oder Art / zu dem OberEldisten / oder der sonst das Ampt vortwaltet abfertige / aus welchen alsbald Vierzig Personen / neben einem Eldisten zu Vnsrer StadtMühlen / die vbrigen aber zu den Hoppenhäusern / oder wohin Wir es sonst der notturfft befindē / gleichsals neben einem aus den Eldisten / auff das Flugfeuer gutte auffachtung zu geben / vnnnd sonst alle Gefahr / so viel möglichen / abzuwenden / verordnet werden sollen.

Der Becker Eldist vorrichtung / mit ihrem Gefinde.

Vierzig personen aus den Beckern oder irem Gefinde zu den Stadtmühlen / die vbrigen zu den Hoppenhäusern.

Nach aber auch verlauffener zeit befunden worden / das etliche aus denselben zum Feuer verordnete Personen / wann sie zu dem Feuer kommen / daselbst vnd bey den Nachbarn / die Ziegeldächer ohn allen bedache

Ziegeldächer nicht einzuschlagen.

vnd Noth / mit gewalt auffgerissen / vnd eingeschlagen haben / damit also das Feuer mehr Luft vnd Macht bekommen / grösser worden / vnd weiter vmb sich gegriffen hat / hernach desto schwerlicher zu dempfen vnd zu leschen gewesen / vnd viel mehr vnnnd grösser Schaden geschehen ist. Derhalben so wollen Wir / das hinfort an / solch vnnordentlich auffbrechen der Ziegeldächer / ohn erforderung der hohen Nothdurfft / vnnnd ohne rathsamess bedencken der Werckleute / die dann darauff mit besonderm fleiß sehen / vnd achtung haben sollen / verhütet werde.

Schindeldächer / so dem Feuer nahend / sol man weg reissen.

Was aber die Schindeldächer betrifft / die dem Feuer nahend gelegen / vnd gefährlich sein / die mögen vnd sollen eingerissen werden: Diese aber / welche dem Feuer gar nahend nicht gelegen / vnd ohne gefahr zu erhalten seind / die sol man / so viel möglich / mit nasen Platen vnd Leinwath vberwerffen vnnnd begiessen / darmit sie wol nasß gehalten werden: Vnd sollen inn allwege / auch in mangel der Leinwath vnd Platen / dieselben / so Schindeldächer haben / ihr Gesinde / oder wen sie sonst vermögen / auff die Dächer mit Wasser / Brewschuffen vnd Spryßen / stellen / damit sie vor dem Flugfeuer bewaret / vnnnd erhalten werden.

Was man sich / wenn mehr Feuer / dann eines auffgieng / verhalten sol.



Wann sichs dann auch begeben / das mehr Feuer an andern Orten / eher dann das erste gelescht würde / auffgiengen / So sollen derhalben die jenigen / so zu dem ersten Feuer verordnet seind / mit rettung desselben nithe ablassen / oder davon lauffen / sondern bestendig darben vorbleiben / vnd trewlich leschen vnd wehren / biß so lange das auff Unser verschaffen / etliche Personen insonderheit

heit darvon abgefordert / vñnd an einen andern Ort verordnet würden.

Derowegen dann / vñnd wie oben in dieser Ordnung vermeldet / alle Bürgerschaftt sampt ihren Dienern / Gesellen vñnd Haußgesinde / mit allem was zu Feuer vñnd andern dergleichen Nöthen gehörig / vorsehen / gerüstet vñnd gefast sein sollen : Wann sich / wie obgedacht / ein anders oder mehr Feuer erregten / das ein jeder / der zur rettung desselbigen auffgemahnet würde / sich gehorsamlich erzeigen / vñnd vnseumlich demselben zueylen könne.

Welche aber vñter den Bürgern / oder andern Mitwohnern / zu solchen Sachen vñnd Arbeit sich zu schwach vñnd vngeschickt befänden / die mögen andere taugliche Personen / die sie vertreten können / an ihre stat schicken. Darinnen sich ein jeder seinen Pflichten nach / bey vormeidung Vñnserer harten Straff / gehorsamlich zuverhalten wird wissen.

Was nun Vñs / die Raths Personen Der Herr Raths Eldesten vñnd Personen / so wol ihrer bestaltten vñnd betrifft / da sollen eßliche Raths Eldesten / vñnd beyde Herrn Cämmerner / dem alten brauch nach / bey dem Rathhause vñnd bleiben / welchen der halbe Theil vñnserer Keyßigen Diener / der ander halbe Theil aber / den Herrn / so dem Feuer beywohnen / zu Rosß auffwarten / vñnd die so bedrängnis machen / vñnd nicht wehren wollen / mit ernst abtreiben sollen / damit man sie / wohin es von nöthen / vñrschicken / vñnd die erheischende Notturfft durch sie anordnen möge.

Die andern Herrn aber / werden sich ein jeder inn deme / das ihme zu vñrwalten befohlen / zu erzeigen : Vornemlich die Zeughäuser / Pulverthürm / Hoppenhäuser / inn vñrwahrung zu nehmen vñnd

XXVII.

vnd zu halten. Die vbrigen Herrn aber / so kein special Vortwaltung bey solcher Gefahr haben / bey dem Gewer einzustellen / vnd wes man sich bey dempfung der Brunst verhalten solle / anordnung zu geben wissen : Darzu dann auch die Zeugwarter / Büchssenmeister / die Diener zum Hoppenhause / worzu ein jeder bestalt / vnd verordnet ist / sich eylend finden / vnd fleissig auffsehen / vnd da ihnen etwas bey der hand zu haben / oder rettung von nöthen wer / das sie solches auff das Rathhaus anzeigen sollen.

Unsere der Stadt besoldete / Edle vnnnd Vnedle / Keyssige / vnd andere Kriegs- vnd Befelchs Leute / sollen sich ein jeder / nach laut seiner Bestallung / zu jeder Zeit / inn guter bereitshaft vnd wol gerüst befinden lassen / Vnd wann sich ein Gewer oder ander Geschrey erhebet / so sollen von stat an der obbemelt halbe Theil der Keyssigen Diener / vnd zween aus den besoldeten Kriegseuten inn ihrer Rüstung / vor des Eldisten Rathmannes / in abwesen aber desselben / vor des Bürgermeisters behausung / die andern Kriegs vnd Befelchs Leute aber alle / inn ihrer Rüstung / vor das Rathhaus kommen / vnd auff fernern bescheid warten.

Dennach aber bey jüngsten beyden Gewersbrünsten eine grosse Vnordnung eingeschlichen / das Ihr viel aus der jungen Bürgerschaft / vnd andern / sich vntersanden / dem Gewer zu Ross zu zuehlen / vnd ihres gefallens mit den Leuten zu schaffen / daraus dann allerley irthumb vnnnd Vnordnung erfolget : Als wollen Wir / Die Reuter /
rey / außers
halb des
Raths / bey
solcher Ge-
fahr / mit al-
len andern
Personen
abgeschafft. ausserhalb vnser Mittels Personen / die disßfalls an Vnser stat notdürfftige vorsehung zu thun / vnnnd was man

man sich auff einen oder den andern weg vorhalten wird
sollen / befehl werden zu geben wissen / alle andere Neuo-
terey vnd vnordentliche anschaffung genhlichen verboten: Alles eygens
mechtig an-
schaffen
Vnsern Mitbürgern aber mitgegeben haben / durchaus /
das sie auff ermeldte Vnsers Mittels vor- ausser der
wandten / ein sonders auffmercken vñ Respect Raths Perso-
haben / vñnd denselben inn deme / was mit nen / den
ihnen angeordnet wird / allen schuldigen vñ Bürgern vñ
gebührlichen Gehorsamb geleisten sollen. Handwercks-
leuten ver-
boten.

ES unterstehen sich auch etliche aus der
Bürgerliche vñnd Handwercksleuten / die doch
vorgehender Vnsere anordnung nach / zu ihren Rott-
meistern / Eldisten / vñnd Viertelmaistern be-
scheiden / mit gewapneter Hand sich dem
Fewer zu nahen / vñnd sich aus eigenem vor-
witz vñnd dünnkel geschafftig zu machen.
Weil dann hieraus / nichts minder als aus vorgehender
vnordnung / allerhand zurüttigkeit erfolget:

Alß wollen Wir vnsern Einspennigern / vñnd de-
nen zu besatzung der Gassen (wie obvermeldt) verordnet
ten Personen hiemit befohlen vñnd mitgegeben haben /
das sie solche vnzeitlige Befelchshaber vñnd
Anschaffer mit ernst abmahnen / auch fei-
nen / der nicht (wie oben auch hievon erwehnet) mit
Exten / Eymern / Schuffen / Sprygen / Kan-
nen / oder was sonst zum leschen dienst-
lich / staffiret vñnd vorsehen / zum Fewer kom-
men lassen.

Würde aber jemand solche vermahnung
hindan setzen / seines willens leben / vnd sich
dessen / was ihme nicht befohlen / eygenmech-
tiger weise anmassen / dieselben sollen Vns
auffgezeichnet / zugestellet / vnd von Vns mit
ernster Straff / andern zur abschew / gegen
ihnen vorsehen / auch hierinn keines / wer der
auch sey / verschonet werden.

Vnd dieses alles auff den
Fall der Feners noth.





Nun sich aber
aus Gottes vor-
hengnus / durch Feind-
schafft vnd ander zufellig
Vnglück / Rumor / Ent-

Was man
sich zu Ru-
mor vnd
Kriegszeitē
zu vorhale-
ten.

pörung / oder Kriegs geschrey / inn oder vor
der Stadt / erregen wolte / vnd solches durch
Auffblasen / Glocken / vnd Lerne schlagen/
oder ander Geschrey gemeldet wird / So sol es mit
der Bereitschafft vnd zusammen lauffen / aller massen / wie
zu der Feners noch / vnd oben inn dieser Ordnung ver-
meldet / gehalten werden.

Allein das auff solchen Fall / die Bürger
ein jeder in seiner Rüstung / vnd wol bewehret / zu seinem
Kottmeister komme / Da dann dieselben ein jeder auff der
Gassen / da er wohnet / auff die Kreuz oder an die Ecken / mit
seinen Nachbarn oder Kottgesellen sich versügen / vnd
daselbst erwarten sollen: Damit / wann sie auff Unser
verschaffen / gesodert würden / oder das man auff die Plätz
zu hauffen in die Ordnung rücken solte / das man fertig/
geschickt / vnd bald zu erreichen sey.

Es sollen auch auff allen Kreuzgassen / die
eingemauerten Enserne Ketten / an den Eckhäusern /
von denen die darinnen wohnen / in gutter achtung gehalten /
vnd darzu mit starcken Schlossen wol vorsehen werden /
Auff das / wann oder wo es die Notdurfft erfordern wolte /
man zu vorhüttung grosser Gefahr / dieselben vorziehen kan.
Darumb dann auch die in den Eckhäusern wohnen / mehr
dann die andern / wie oben vermeldet / mit langen Röhren
sollen vorsehen sein / darmit man die Ketten / wann sie vor-

Kreuzgass-
sen inn ach-
zu nehmen.

Eckhäuser
sollen auff
solchen Fall
mit geschütz
wol vorse-
hen sein.

gezogen weren / desto stercker vortwahren / vnd dem Rumor
getwehret werden möge.

Nach diesem sich die Einwohner der Eckhäuser zu
richten wissen werden.

Auff vor-
sichtige
Personen ach-
tung zu ge-
ben.

Es begibet sich auch zum offtern / das
frembde unbekandte Personen sich in den Herbergen
einlegen / welcher Handlung / Thun / Wesen vnd Wandel /
sich etwas argwöhnig oder vordectig erzeiget / sie auch kein
glaubwürdige vrsachen ihres hie sein anzeigen können / Son-
dern ohn alle vorrichtung ihrer Sachen bey den Wirthen
zehren / vnd sich keiner arbeit gebrauchen : Da nun solche
Personen antreffen / so sol ein jeder Wirt auff dieselben sein
fleissig auffmercken vñ nachfrag halten / vñ wo er auff einen
oder den andern weg / einicherley vordacht oder argwohn
befünde / dieselbe argwöhnige Person stracks Vns / ohne
alle warnung / ansagen / vnd diß bey vormeldung schwerer
Straff nicht vnterlassen / noch darinnen einichen fleiß spa-
ren / auch solches bey seinen Dienern zu beschehen / eygent-
lich verordnen.

Die Mord-
brenner sol-
len angezei-
get werden.

Es ist auch viel vñnd manchsaltig erhöret
vñnd erfahren worden / das mehrmals von den
Feinden des Christlichen Namens / vnd dann
andern muttwilligen Fhedern vñnd Landbe-
schädigern / böse Buben verdingt vñnd angenommen
worden / Städte vnd Dörffer anzuzünden vnd zu verbren-
nen : Da nun jemand einen solchen Mordbrenner /
so vor sein Person / oder auff bedingung / bey der Stadt
Fetwer anleget oder machet / anzeigen / zu Gefengnis brin-
gen / dasselbe auch auff den Thäter gnugsam vorsehren
vnd darbringen würde / demselben sollen
von Vns funffsig Thaler zur
vorsehrung gegeben
werden.

Lezlichen

Verlichen / demnach auch
Unsere / im Maio des Sechs vnd
siebenzigsten Jahres auffgerichte
vnd publicirte Schützenordnung / zu bewehr-
ung dieser Stadt / vnd abwendung allerley Entpörun-
gen vnd Gefahr / sonderlichen gemainet: Als haben
Wir dieselbe hiemit inn allen Puncten / Clauseln vnd
Artickeln / folgender gestalt widerholet / auch dieselbe zum
theil vormehret vnd geändert / folgendes lauts:

Schützen-
Ordnung in
gutter acht
vnd vbung
zu halten /
auch vors-
mehrüg ders-
selben.

Nächstlich / Ordnen vnd wollen Wir/
das die Eldisten inn den grossen
Zechen vnd Zünfften / wie biß anhero
beschehen / den zwanzigsten Mann / die andern
aber bey den kleinern Zechen / nach gelegenheit vnd anzahl
der Maister / ein anzahl der Personen / so das Bürger vnd
Maister Recht haben / vnd ein jeder derselben / wie obvermel-
det / in der Feswer Ordnung begrieffen / (niemand außge-
nommen) mit einem gutten langen oder Musketen Rohr /
neben anderer Bürgerlichen Notturfft / vorsehen sein sol /
vmb zechig / vnd wie einer nach dem andern in
die Zech oder Handwerck kommen vnd gewor-
ben / verordnen / derer ein jeder einen gangen
Monat / oder vier Sontage nach einander /
sich inn dem Schießwerder üben / vnd vmb
das Kley nod mit schiessen sol. Es sol aber ei-
nem jeden frey sein / nach außgang der vier Wochen / da
es seine gelegenheit / dem Schiessen ferner benzuwohnen /
nicht sein wolte / biß die Reihe wider an ihnen kompt /
von dem Schiessen abzustehen / Doch das allzeit von
den Eldisten die vorige anzahl von neuen widerumb

XXXIII.

erſetzt / vnd niemandes / er würde dann durch hohes Alter / oder andere Leibes ſchwachheit hieran verhindert / verſchonnet werde.

Die Perſonen aber / ſo nach außgang der Monatsfriſt gutwillig bey ſolcher übung des Schießens beharrlichen vorbleiben / ſollen inn die depuirtte Monatliche anzahl gar nicht mit eingerechnet / ſondern dieſelbe ein weg als den andern / von den Eldiſten für vol erſetzt vnd inne gehalten werden: Wie dann auch einem jedern Unſerer Mitbürger / auſſer der Eldiſten verordnung / dem Schießen / ſeiner gelegenheit nach / bey zuwohnen / vnuerſchrenckt vnd vnuerboten ſein ſol.

Inn allwege aber ſollen die Perſonen / ſo vmbzechtig hierzu verordnet werden / eben ſo wol / als die beharrlichen Schützen / ihre Rohr zu jeder zeit / nach aller Nothdurfft richtig vnd fertig halten / damit ſie / wann man ihrer inn der ehl vnuerſehens bedürffend were / vnd auffgemahnet würden / zum fort rücken geſaßt vnd geſchickt weren: Doch das hiebey die Alten vnd Krancken / ſo wol die Perſonen / welche mit Emptern beſchweret ſein / hiemit ſo viel möglich / befreyet vnd verſchonnet werden.

Fürs Ander / weil Wir auch den Schützen ein Kleynod wochentlich / zur ergeßlichkeit / vnd damit ſie mehr Luſt vnd Liebe zum Schießen gewinnen / verordnet: Wollen wir es dero geſtalt gehalten haben / das es keinem frembden / oder ledigen Geſellen / der Vnns mit dem Bürger Recht nicht verwandt / wann er ſolches Kleynod gleich gewünne / nicht folgen / ſondern das ander Kleynod hernach gegeben werden ſoll. Da es aber eines Bürgers Sohn alhier gewünne / dem ſol vnſer verordnetes erſtes Kleynod / inn maſſen es damit
dann

dann auch / wann man umb das Königreich scheußt / im
brauch gehalten wird / eben so wol / als einem andern
Bürger / gefolget vnd gegeben werden.

Welchen allen obangedeuteten Artickeln / alle Vn-
sere Bürger / Mitwohner / vnd sonst menniglichen / welche
Vnser als des Raths Stadt Iurisdiction vnterworffen /
inn gemein vnd in sonderheit / gehorsamlichen werden nach-
zuleben wissen.

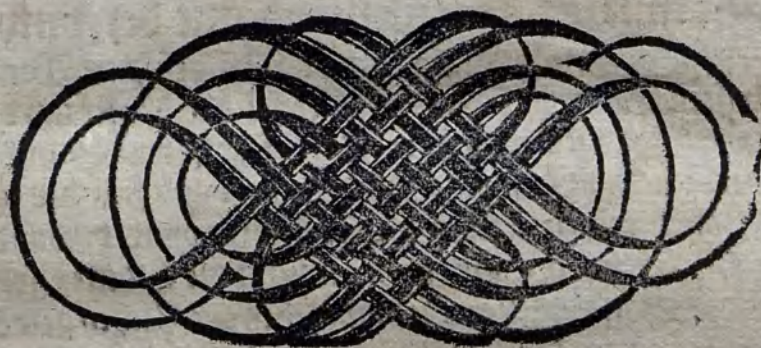
DAmit sich aber niemand mit der vnwis-
senheit entschuldigen könne: Als befehlen Wir al-
len vnsern Bürgern / das ein jeder solcher Vnser inn dem
Druck außgangenen / Feuer / Bereitschaft vnd Schützen-
Ordnung / ein Exemplar zu küssen / vnnnd sich der not-
turfft darinnen zu ersehen / vorpflichtet vnnnd verbunden
sein sol. Wie dann auch nichts minder die Eldisten / solche
neben der Gassenmeister Ordnung / bey der Zechen gewön-
lichen Zusammentänfften / den ihren / alle Quartal nach
der lenge vorlesen lassen sollen vnd wollen / Auff welches
dann die verordneten Beysitzer achtung geben / vnnnd da
es zu bestimpten Zeitten nicht beschehe / Vns anzuzeigen /
nicht unterlassen sollen.

Soch behalten Wir
Vnns / vnnnd Vnsern Nach-
kommenden Rathmannen /
volkommene Macht vnd Ge-
walt zuuor / diese Feuer / Be-
reitschaft vnd Schützen Ordnung / nach ge-
legenheit der Zeit vnd Läuße / zu mehrern / zu
mindern / gar oder zum theil abzuthun / vor
Menniglichen ganz vngehendert.

Zu

XXXV.

Zu Vhrkhund / 2c. Geschehen vnnnd ge-
ben / den sechsten Martij. Anno 2c. Nach
Christi vnsers H E R R E N vnd Hey-
landes geburt / Tausent / Sechs-
hundert / vnd im Andern
Jahre.



I N D E X.

A

Aussetzung des vbrigen Holzes / inn der Stadt / abgeschafft. Fol. XI.

B.

Bürgerliche Bewehrung vnnnd Vorrath. I. II.

Befelchshaber vorrichtung. VIII.

Besetzung der Gassen / da die Brunst ist. XIIII.

Bürger Diener vnd Knechte. XX.

Belohnung der fleissigen. XX.

XXI. XXIII.

Bier auffschawer befelch. XXII.

Becker Eldisten vorrichtung. XXIII.

Büchssen Schützen Ordnung. XXXII.

C.

Creuzgassen vorwahrung. XXX.

D.

Diebe vnd Diebin einzuziehen. XV.

E.

Eckhäuser / wie die zu vorsehen. I. V. XXX.

F

Eldisten

Eldisten der Viertelmaister Ampt.	V.
	XIII. XVII. XIX.
Eldisten der Hördler.	XXIII.
Einspenniger.	XXVII.
Eygenmechtige Befelch verbotten.	XXVIII.

F.

Fewerpfannen / wo die hin zu ordnen.	I. XII.
Fewermauern/wie die von newem zu bauen.	VII. VIII.
Flachs inn der Stadt zu dörren abgeschafft.	XI.
Frembde sollen in Herbergen bleiben.	XX.

G.

Geschöffer vnd Gassenmeister Ampt.	III.
	VIII.
Gassenmeister in specie.	V. XII. XVI.
Glockenläuter.	XVI.

H.

Holz/ Hew vnd Stroh / wie viel dessen in der Stadt zu halten.	XI.
Hoppenhäuser vorwahrung.	XIII.
Handwercker vnd andere / so zum Fewer beschieden.	XVIII. XIX.
HandwercksGesellen.	XX.

K.

Kübel vnd Schlayffen.	V. VI.
Kutschen/frembd vnd einheimisch.	XXI. XXII.
Krätschmer	

Krätschmer Gesinde.
Kriegs Ordnung.

XXIII. XXIII.
XXX.

L.

Lechter ohne Latern / weder dahem noch
auff der Gassen zu tragen. X.

Laternen aufhängen. I. XII.

Latern vnd andere notturfft / wie die zu
vowahren. V. VI.

Landbeschädiger. XXXI.

M.

Mühlen vorwahrung. XIII.

Müssig Gesinde abzuschaffen. XV.

Mordbrenner. XXXI.

R.

Rathspersonen vorrichtung. XXVI.
XXVII.

Rauchfangkehrer befelch. VIII.

Reysige Diener oder Einspenniger. XXVII.

Reuteren ausser der Rathspersonen abge-
schafft. XXVII. XXVIII.

Rumor vnd Kriegsordnung. XXX.

S.

Schindeldächer abgeschafft. III.
XXV.

Schmide sollen nicht denen / so mit Holz ihr
Handwerck treiben/vormitten/& econtrà.
VIII. IX.

Steinbrücker.	XII.
Soldaten/ Befelchsleut.	XXVII.
Schützen Ordnung.	XXXII.

V.

V ertelmaister Ampt.	V. VI. XIII.
	XIIII. XV.

Vorschüzung der Gerinne vnnnd Dachrin-	
nen.	XII.

Vorwahrung der Stadt Thor.	XIII. XIIII.
----------------------------	--------------

Vordächttige Personen in acht zu haben.	
	XXXI.

VV.

V indlichter vnd Fackeln den Zechleuten	
verbotten.	IX.

Wann mehr Feuer auffgehen.	XXV.
	XXVI.

Z.

Z ünfften vnd Zechen Vorrath.	III.
--------------------------------------	------

Zehender Ampt vnd vorrichtung.	V.
--------------------------------	----

VI. XVI.

Zeughäuser vorwahrung.	XIII. XIIII.
------------------------	--------------

Zufuhr des Wassers.	XXI. XXII.
---------------------	------------

Ziegeldächer nicht weg zu schlagen.	
	XXIIII. XXV.

E N D E.

Bedruckt in der Kayser-
lichen Stadt Breslaw/
durch Georgium Bam-
mann.

Im Jahr/

1 6 0 2.



